Stadt
Niederkassel

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom:	Rat der Stadt Niederkassel	Niederschrift zur Sitzung 10.12.2015

13. **16. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Niederkassel über die Einrichtung und Unterhaltung der Wohnheime Zündorfer Weg 20 und 22 in Niederkassel- Lülsdorf mit Gebührenordnung zur vorläufigen Unterbringung von Personen**

Dem Rat lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

„Die Stadt stellt zur Unterbringung von Personen die Häuser Zündorfer Weg 20 und 22 in Niederkassel-Lülsdorf zur Verfügung.

Der Rat der Stadt Niederkassel hat in seiner Sitzung am 21.12.1995 die satzungsrechtliche Grundlage für die Erhebung von Benutzungsgebühren geschaffen.

Nach Berechnungen des Fachbereichs 2 ergibt sich bei den Betriebskosten ein kostendeckender Gebührensatz von 10,81 €/ qm/ mtl.

Angesichts der Lage und der Qualität der Heime werden Betriebskosten in Höhe von 5,00 €/ qm/ mtl. als angemessen erachtet (unverändert zum Vorjahr).

Die Verbrauchskosten werden für die Wohnheime Zündorfer Weg 20 und 22 getrennt berechnet.

Im Gebäude Zündorfer Weg 20 befindet sich eine Gaszentralheizung. Eine direkte Zuordnung der Energieaufwendungen auf die einzelnen Wohnungen ist nicht möglich. Die Aufwendungen für Gas werden von der Stadt Niederkassel vorgeleistet und dann auf die jeweiligen Benutzer umgelegt.

Im Gebäude Zündorfer Weg 22 können die Energieaufwendungen zur Wärmeerzeugung den jeweiligen Benutzern unmittelbar zugeordnet werden, da sich in jeder Wohnung eine Gastherme befindet.

Zudem ist für das Wohnheim Zündorfer Weg 20 eine Differenzierung zwischen einer Sommerperiode (01.05. - 30.09.) und einer

Winterperiode (01.10. - 30.04.) erforderlich, da die Energieaufwendungen für Gas nur in der Winterperiode anfallen.

Nach § 6 Abs. 2 KAG besteht die Verpflichtung für die Gebührenhaushalte Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Dies bedeutet, dass Überschüsse aus dem Jahre 2014 bis zum Haushaltsjahr 2018 auszugleichen sind, während Defizite aus 2014 bis zum Haushaltsjahr 2018 ausgeglichen werden können. Da die Ergebnisse des Jahres 2014 im Zeitpunkt der Kalkulation für das Jahr 2015 noch nicht bekannt waren, ist eine Berücksichtigung erstmals bei der Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2016 möglich.

Die Ergebnisse der Gebührenhaushalte im Haushaltsjahr 2014 wurden vom Fachbereich 2 ermittelt. Für die Wohnheime Zündorfer Weg 20 und 22 ergibt sich eine Unterdeckung in Höhe von 41.410,80 €. Diese ist in erster Linie auf Unterbelegungen zurückzuführen. Eine Entscheidung darüber, ob die Unterdeckung in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 mit gebührenerhöhender Wirkung eingestellt wird, steht im Ermessen der Stadt.

Es wird vorgeschlagen, von einer Berücksichtigung der Kostenunterdeckung abzusehen, da dies wegen der großen personellen Fluktuation sachlich kaum zu rechtfertigen wäre und im Übrigen auch zu unvertretbaren hohen Gebühren führen würde.

Die Gebühren stellen sich wie folgt dar:

Bisherige Benutzungsgebühr €/qm/mtl.		Neu ab 01.01.2016 €/ qm/ mtl.	
Zündorfer Weg 20			
Winterperiode (01.10. - 30.04.)		Winterperiode (01.10. – 30.04.)	
a) Betriebskosten	5,00 €	a) Betriebskosten	5,00 €
b) Verbrauchskosten	3,58 €	b) Verbrauchskosten	4,75 €
Sommerperiode (01.05. - 30.09.)		Sommerperiode (01.05.–30.09.)	
a) Betriebskosten	5,00 €	a) Betriebskosten	5,00 €
b) Verbrauchskosten	2,17 €	b) Verbrauchskosten	3,34 €

Zündorfer Weg 22

a) Betriebskosten	5,00 €	a) Betriebskosten	5,00 €
b) Verbrauchskosten	2,17 €	b) Verbrauchskosten	3,34 €

Die Erhöhung der Benutzungsentgelte ist insbesondere auf gestiegene Kosten für die Abfallbeseitigung, die Stromversorgung sowie für Wasser und Abwasser (erhöhte Verbräuche) zurückzuführen."

Der Rat fasste folgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die beigefügte 16. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Niederkassel über die Einrichtung und Unterhaltung der Wohnheime Zündorfer Weg 20 und 22 in Niederkassel- Lülsdorf mit Gebührenordnung zur vorläufigen Unterbringung von Personen.

Abweichend von der Gebührenkalkulation werden die Benutzungsgebühren wie folgt festgesetzt:

Zündorfer Weg 20

Winterperiode (01.10.-30.04.)

9,75 € pro qm Wohnfläche monatlich

Sommerperiode (01.05.-30.09.)

8,34 € pro qm Wohnfläche monatlich

Zündorfer Weg 22

8,34 € pro qm Wohnfläche monatlich

Die Gebührenbedarfsberechnung vom 28.10.2015 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Ja 36 Nein 0 Enthaltung 0